

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2022/7/27 130s48/21i, 150s37/22p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.07.2022

## Norm

StPO §310 Abs1

StPO §340 Abs2

1. StPO § 310 heute
2. StPO § 310 gültig ab 01.01.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 526/1993
3. StPO § 310 gültig von 31.12.1975 bis 31.12.1993

1. StPO § 340 heute
2. StPO § 340 gültig ab 01.01.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 526/1993
3. StPO § 340 gültig von 31.12.1975 bis 31.12.1993

## Rechtssatz

Daraus, dass sowohl eine Verletzung des § 340 Abs 2 StPO als auch eine solche des § 310 Abs 1 dritter Satz StPO mit Nichtigkeit bedroht ist, folgt, dass die Einhaltung einer dieser Normen nicht geeignet sein kann, die Verletzung der anderen auszugleichen. Vielmehr dienen beide Bestimmungen in Kombination dazu, den gesamten Entscheidungsvorgang von der Fragestellung an die Geschworenen bis zu deren Wahrspruch im Rahmen der Öffentlichkeit transparent und kontrollierbar zu gestalten. Daraus, dass sowohl eine Verletzung des Paragraph 340, Absatz 2, StPO als auch eine solche des Paragraph 310, Absatz eins, dritter Satz StPO mit Nichtigkeit bedroht ist, folgt, dass die Einhaltung einer dieser Normen nicht geeignet sein kann, die Verletzung der anderen auszugleichen. Vielmehr dienen beide Bestimmungen in Kombination dazu, den gesamten Entscheidungsvorgang von der Fragestellung an die Geschworenen bis zu deren Wahrspruch im Rahmen der Öffentlichkeit transparent und kontrollierbar zu gestalten.

## Entscheidungstexte

- RS0133694">13 Os 48/21i  
Entscheidungstext OGH 07.06.2021 13 Os 48/21i
- RS0133694">15 Os 37/22p  
Entscheidungstext OGH 27.07.2022 15 Os 37/22p  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133694

## Im RIS seit

23.08.2021

## Zuletzt aktualisiert am

07.11.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)